

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 14.

Stettin, den 27. Juni 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 144.) Zurückweisung der Schuldlüge. — (Nr. 145.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel für das Rechnungsjahr 1924. — (Nr. 146.) Zahlung der den Kirchengemeinden aus Kapitel 121, Titel 1, und Kapitel 123, Titel 1 des Staatshaushaltsplans zufließenden Einnahmen. — (Nr. 147.) Kirchensteuerbeschlüsse. — (Nr. 148.) Kohlenlieferungen. — (Nr. 149.) Werbung für die technische Nothilfe. — (Nr. 150.) Kirchensteuerfreiheit der Zivilbeamten der Heeresverwaltung. — (Nr. 151.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenkasten-Haushaltsplänen. — (Nr. 152.) Einhundertjahrfeier der Berliner Missionsgesellschaft. — (Nr. 153.) Umpfarrungsurkunde. — (Nr. 154.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz. — Berichtigung.

(Nr. 144.) Zurückweisung der Schuldlüge.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

E. O. I. 1299.

Berlin-Charlottenburg, den 30. Mai 1924.

Jebensstraße 3.

Der Deutsche Frauenausschuß zur Bekämpfung der Schuldlüge hat sich an uns mit der dringlichen Bitte gewendet, daß am 28. Juni, als dem Tage der fünfjährigen Wiederkehr der Unterzeichnung des Dokuments von Versailles, in allen Landeskirchen zu gleicher Tageszeit eine Gedenk- und Trauerstunde abgehalten werden möge. Wir können uns unter voller Würdigung der Beweggründe, die zu dieser Bitte geführt haben, doch nur dafür aussprechen, daß im Gottesdienst des folgenden Sonntags (29. Juni) auf den Tag von Versailles und die Schuldlüge in angemessener Weise Bezug genommen werde. Wir befinden uns damit zugleich in Übereinstimmung mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß, der es auch seinerseits für angezeigt erachtet, wenn da, wo die Lage es gestattet, im Sonntagsgottesdienst am 29. Juni Gelegenheit genommen wird, in einer politische Polemik ausschließenden Form die Schuldlüge zu erwähnen und zurückzuweisen.

Das Evangelische Konsistorium wolle in der ihm geeignet erscheinenden Weise den Pfarrämtern entsprechende Weisung zugehen lassen.

Für den Präsidenten.

gez. D u s t e.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juni 1924.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Herren Geistlichen zur weiteren Veranlassung bekannt.

Lgb. IV. Nr. 1653.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juni 1924.

(Nr. 145.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel für das Rechnungsjahr 1924.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 7. Juni 1924 — VII. 1424 — (Kirchl. Amtsbl. S. 107—111) geben wir bekannt, daß der Herr Oberpräsident von Pommern die dort mitgeteilte Matrikel auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G.-S. S. 125) und des Artikels 11 Ziffer 1 der Verordnung vom 9. September 1876 (G.-S. S. 395) in Verbindung mit der Zustimmungserklärung des Staatsministeriums vom 21. April 1923 unter dem 16. d. Mts. — P. I. 6001 — staatlich bestätigt hat.

Lgb. VII. Nr. 1504.

D. G o ß n e r.

(Nr. 146.) Zahlung der den Kirchengemeinden aus Kapitel 121 Tit. 1 und Kapitel 123 Tit. 1 des Staatshaushaltsplans zufließenden Einnahmen.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
G. I. Nr. 1094, G. II.

Berlin W 8, den 19. Mai 1924.

Wie ich aus mir gewordenen Mitteilungen ersehe, hat der Kunderlaß vom 15. März d. Js. — G. I. 693, G. II —, betreffend die den Kirchengemeinden aus Kapitel 121 Tit. 1 und 2 und Kapitel 123 Tit. 1 des Staatshaushaltsplans zufließenden Einnahmen zu Mißverständnissen Anlaß gegeben.

Ich nehme daher Veranlassung, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in dem Erlaß, wie auch schon aus seinem 2. Absatz hervorgeht, nicht eine grundsätzliche Einstellung der staatlichen Leistungen ausgesprochen ist. Nur insoweit die Zahlung der bisherigen Papiermarkbeträge aus technischen Gründen nicht möglich ist, regelt der Erlaß ihre kassenmäßige Behandlung.

In den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1924 sind in Kapitel 121 Tit. 1 und 2 und Kapitel 122a Titel 1 und 1a Goldmarkbeträge eingestellt. Diese ermöglichen es, denjenigen Kirchengemeinden, welche auf Grund der entsprechenden bisherigen Planstellen Kapitel 121 Titel 1 und 2 und Kapitel 123 Titel 1 laufende Zuschüsse erhielten, für das Rechnungsjahr 1924 wieder Zuschüsse in Goldmark zu bewilligen. Die Neubewilligung dieser Zuschüsse erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Aufwertung, und zwar zunächst auf den halben Betrag der Zahlung des Rechnungsjahres 1914. Die nach Durchschnittsmarktpreisen zu liefernden Zuschüsse sollen wie bisher behandelt werden. Dasselbe gilt von Verpflichtungen zu bestimmten Sachlieferungen (Öl, Kerzen, Wein). Von der Neubewilligung werden ausgenommen alle Zuschüsse zur Besoldung und Unterhaltung für dauernd errichtete Pfarrstellen (nicht Hilfsgeistliche und Kapläne), da bis zur Neuregelung der Pfarrbesoldung die gesamten Staatsleistungen für Pfarrbesoldungszwecke gemäß Art. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1920 bereit gestellt werden.

Von der Neubewilligung werden ferner die Leistungen ausgeschlossen, bei denen es sich um Bewilligung auf Zeit oder auf Widerruf handelt, und für die eine Rechtsverpflichtung überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Im Auftrage.
gez. Fleischer.

An die Konsistorien, Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juni 1924.

Vorstehenden Erlaß bringen wir unter Hinweis auf unsere allgemeine Verfügung vom 25. April d. Js. — IV. 1123 — (Amtsblatt S. 80 f.) den kirchlichen Organen zur Kenntnis.

Lgb. IV. Nr. 1499.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juni 1924.

(Nr. 147.) Kirchensteuerbeschlüsse.

Es schweben zurzeit Verhandlungen zwischen den staatlichen und kirchlichen Zentralbehörden über die Frage, wie weit Kirchensteuermittel für die Zwecke der Pfarrbesoldung zu verwenden sind. Wenn diese Verhandlungen auch noch nicht abgeschlossen sind, so hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die staatlichen Aufsichtsbehörden (Regierungspräsidenten) doch angewiesen, ihnen vorgelegte Kirchensteuerbeschlüsse, in denen nicht mindestens 2% des zu Grunde zu legenden Reichseinkommensteuersolls (Vorauszahlungen 1924 + Pauschbeträge 1923) für Pfarrbesoldung eingesetzt sind, noch nicht zu erledigen. Kirchengemeinden, die ihre Kirchensteuerbeschlüsse staatlich genehmigt haben wollen, werden darauf achten müssen, daß mindestens 2% des Reichseinkommensteuersolls für Pfarrbesoldung eingesetzt werden und daß dies auch deutlich zum Ausdruck kommt.

Lgb. IX. Nr. 1875.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juni 1924.

(Nr. 148) Kohlenlieferungen.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat uns mitgeteilt, daß die Bemühungen um eine Verbilligung der Kohlenlieferungen für die Religionsgesellschaften und karitativen Anstalten usw. im kommenden Winter zu einem Ergebnis leider nicht geführt haben. Wie der Reichswirtschaftsminister an den Reichstagsabgeordneten, Pfarrer D. Mumm mitteilt, hat eine Fühlungnahme mit den Syndikaten ergeben, daß diese außerstande sind, dem von D. Mumm gestellten Antrag zu entsprechen. Als Begründung führen sie an, daß die finanzielle Lage der Kohlenbergwerke so schlecht sei, daß diese weder eine Geldsumme zum Besten der Religionsgesellschaften noch die zur Beheizung der Kirchen erforderlichen Kohlen unentgeltlich zur Verfügung stellen könnten. Auch ein verbilligter Kohlenbezug läßt sich aus dem gleichen Grunde und wegen der infolge einer solchen Maßnahme von anderen Seiten zu erwartenden Verurteilungen nicht ermöglichen. Der Reichskohlenverband weist auf eine Bekanntmachung des Reichskohlenrats vom 20. März 1924 hin, die in dem Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 68 vom 20. März 1924 abgedruckt ist. Die Möglichkeit einer zwangsweisen Herabsetzung der Kohlenpreise im Interesse einzelner Verbraucher ist dem Reichswirtschaftsminister nicht gegeben. Nach der Stellungnahme der Syndikate ist auch eine unmittelbare Einwirkung auf diese von ihm aus zwecklos. Der genannte Reichsminister empfiehlt jedoch, daß die betreffenden Religionsgesellschaften und Anstalten sich mit den Syndikaten oder Werken, die ihnen am nächsten gelegen sind, oder von denen sie früher ihre Brennstoffe bezogen haben, unmittelbar wegen Verbilligung der Brennstofflieferungen für den kommenden Winter in Verbindung setzen.

Erfahrungsgemäß wird auf diese Weise am meisten zu Gunsten der benannten Anstalten erreicht werden können.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß nach der oben angegebenen Bekanntmachung des Reichskohlenrats vom 20. März 1924 über den waggonweisen Bezug von Brennstoffen die Frist für Bestellungen am 30. Juni 1924 abläuft, sofern es sich nicht um innerhalb des Jahres regelmäßig wiederkehrende Lieferungen handelt.

Tab. IV. Nr. 1662.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Juni 1924.

(Nr. 149.) Werbung für die technische Nothilfe.

Durch unsere Bekanntmachung vom 13. Juli 1920 (Kirchliches Amtsblatt S. 110) haben wir die Pfarrämter auf die Einrichtung der Technischen Nothilfe aufmerksam gemacht und zur Förderung ihrer Bestrebungen angeregt. Wenn danach auch Zweck und Bedeutung derselben den Geistlichen schon bekannt sind, so weisen wir doch auf Wunsch der Landesorganisation der Technischen Nothilfe doch erneut auf folgendes hin:

Die Technische Nothilfe will in ersten Zeiten die mit Stilllegung bedrohten lebenswichtigen Werke, in erster Linie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Eisenbahn-, Post- und Schifffahrtbetriebe, Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Berg- und Hüttenwerke und die Ernährungsbetriebe durch Verrichtung von Notstandsarbeiten aufrechterhalten. Sie will verhüten, daß in maßlosen, blindwütigen inneren Kämpfen durch Lahmlegung solcher lebenswichtiger Betriebe, die am Kampf Unbeteiligten, die Kranken, Mütter, Kinder und Greise bitteren Hunger und grausame Not leiden. Sie hat bisher Gelegenheit gehabt, in etwa 3600 Notfällen mit über 86000 Nothelfern hilfreich ausschließlich zum Wohl der Allgemeinheit einzugreifen.

Die Technische Nothilfe ist dem Reichsministerium des Innern unterstellt, das dafür Sorge trägt:

1. daß diese Organisation jeglicher Politik fernsteht, und ohne Rücksicht auf Stand, politische Überzeugung, Beruf, Konfession, Geschlecht, alle diejenigen sammeln will, denen der wirtschaftliche und moralische Wiederaufbau unseres Vaterlandes am Herzen liegt;
2. daß alle erforderlichen Maßnahmen vorgesehen sind, um im Falle des Einsatzes einen ausreichenden Schutz der Nothelfer zu gewährleisten;
3. daß die Nothelfer vor Boykottversuchen und wirtschaftlichen Schädigungsversuchen durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1920 geschützt sind;
4. daß durch Abschluß von Versicherungen in umfassender Weise für die Nothelfer gesorgt ist, falls sie in ihrer Eigenschaft als solche irgendwie zu Schaden kommen.

Nach den Bestimmungen der Technischen Nothilfe entstehen durch die Mitgliedschaft keinerlei Unkosten, vielmehr erhalten die Nothelfer während des Einsatzes außer freier Verpflegung den Lohn der Arbeitskraft, die sie ersetzen.

Wenn die Geistlichen auch selbst nicht in der Lage sein werden, an der Technischen Nothilfe unmittelbar sich zu beteiligen, so werden sie doch bei gegebenem Anlaß, insbesondere gelegentlich von Versammlungen der kirchlichen Körperschaften, der kirchlichen und sonstigen örtlichen Vereine zweckmäßiger Weise auf ihre Bedeutung hinweisen und der Sache nach Möglichkeit ihre Unterstützung zuwenden können. Verpflichtungserklärungen, Werbeschriften und Vortragsredner sind bei dem Landesbezirk Pommern der Technischen Nothilfe in Stettin, Charlottenstraße 3 anzufordern.

Ein Flugblatt zur näheren Information ist beigelegt.

1. Beilage

Lgb. IV. Nr. 1842.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juni 1924.

(Nr. 150.) Kirchensteuerfreiheit der Zivilbeamten der Heeresverwaltung.

Das Preussische Obergerverwaltungsgericht hat unter dem 11. März 1924 entschieden, daß die Zivilbeamten der Heeresverwaltung in Preußen zum „Militärstand“ im staatskirchenrechtlichen Sinne gehören und deshalb von der Kirchensteuer der örtlichen Kirchengemeinde frei sind.

Unsere Verfügung vom 14. August 1922 Abs. 3 Kirchl. Amtsblatt Seite 109 wird insoweit berichtigt und ergänzt.

Lgb. IX. Nr. 1741.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juni 1924.

(Nr. 151.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenkasten-Haushaltsplänen.

Wie uns die hiesige Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, mitteilt, hat eine größere Anzahl von Gemeinde-Kirchenräten im Regierungsbezirk Stettin die Haushaltspläne der Kirchenkasten, soweit es sich um staatliches Patronat handelt, noch nicht zur patronatlichen Genehmigung der Regierung eingereicht. Die in Frage kommenden Gemeinde-Kirchenräte veranlassen wir daher, das Versäumte baldigst nachzuholen.

Lgb. IV. Nr. 1507.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1924.

(Nr. 152.) Einhundertjahrfeier der Berliner Missionsgesellschaft.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in unserem Amtsblatt vom 25. Februar 1924 S. 34 weisen wir hiermit hin auf die soeben im Verlage der Ratsbuchhandlung L. Bamberg in Greifswald erschienene Schrift von Johannes Rahn: Pommersches Missionsleben in zwei Jahrhunderten, Preisschrift der Pommerschen Missionskonferenz, Heft I, 1715—1834, Preis 1,50 M. Wir empfehlen den Herren Geistlichen zur Vertiefung ihrer Missionskenntnis auf das angelegentlichste die Anschaffung dieser Schrift, welche für die Kenntnis der Geschichte und des Segens des heimischen Missionslebens wertvollste Dienste leistet.

Lgb. VI. Nr. 1159.

D. Goßner.

(Nr. 153.) Umpfarrungsurkunde.

Auf Grund der von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Evangelischen Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen des Wohnplatzes Berlinerhoff und der Försterei Gr.-Gelück, Kreis Naugard, werden aus der Kirchengemeinde Buchholz, Diözese Kolbzig, in die Kirchengemeinde Rublank, Diözese Kolbzig, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Stettin, den 6. Juni 1924.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Für den Präsidenten.

Hildebrandt.

Lgb. XII. Nr. 1419.

Stettin, den 19. Juni 1924.

(Siegel.)

Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bergmann.

(Nr. 154.) Geschenke.

- a) Der Kirche in Bilmniz von einem ungenannten Gemeindegliede 12 m Läufferstoff zur Belegung des Altarplatzes im Werte von 47 Goldmark.
- b) Der Kirche in Derskow von mehreren eingepfarrten Damen 2 Altarvasen.
- c) Der Kapelle in Pansow von Frau Gutspächter Krüger 2 große Altarlichte.
- d) Der Kirche in Kramptewitz von dem Kaufmann Fritz Frischmann aus Stolp ein Paar Wachs-Altarkerzen.
- e) Der Kirche in Waase auf Ummanz ist durch freiwillige Spenden aus der eigenen Gemeinde und den Nachbargemeinden die Anschaffung einer Orgel zum Preise von 2350 Goldmark ermöglicht worden.
- f) Der Kirche in Bulgrin aus Gaben der Gemeindeglieder eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werte von 202 Goldmark.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Der Pastor Gottlob Gustav Meyer in Ravenstein, Diözese Jakobshagen, am 12. Mai 1924 im Alter von 69 Jahren.
- b) Superintendent a. D. Pfarrer i. R. Quandt, früher in Treten, am 4. Mai 1924 im Alter von 83 Jahren.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Kähler am 11. Mai zum Hilfsprediger in Birkholz, Diözese Dramburg, der Pfarramtskandidat Rob am 18. Mai zum Hilfsprediger in Bütow und der Pfarramtskandidat Bluth am 9. Juni d. Js. zum Hilfsprediger in Demmin.

3. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Ev. Konsistoriums der Provinz Ostpreußen hat der Pfarrer Karl Migka in Arns, Diözese Johannisburg, unter dem 20. Mai d. Js. sein Pfarramt niedergelegt und auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

4. Auszeichnung:

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums sind ausgesprochen: Dem Kirchenältesten Krehnke in Plantikow aus Anlaß des Ausscheidens aus dem mehr als 30 Jahre innegehabten Kirchenältestenamte für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

5. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Nietardt in Roggow A, Diözese Daber, zum Pastor daselbst, zum 1. Juni 1924.
- b) Der Pastor Bethke in Bustramin, Diözese Rügenwalde, zum Pastor in Rörchen, Diözese Gollnow, zum 1. Juni 1924.
- c) Der bisherige zweite Geistliche an der St. Nicolai-Kirchengemeinde in Stralsund, Diözese Stralsund, Pastor Schmidt, zum ersten Pfarrer an dieser Gemeinde zum 16. Juni 1924.

6. Erledigte Stellen:

Die zweite Pfarrstelle an der St. Nicolai-Kirchengemeinde in Stralsund, Diözese Stralsund, privaten Patronats, ist sogleich zu besetzen. Bezüge nach Gruppe X der Grund-

säge. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an den Gemeindefkirchenrat von St. Nicolai in Stralsund zu richten.

Notiz.

Seit Herausgabe der Nr. 13 unseres „Kirchlichen Amtsblatts“ für 1924 ist die Nr. 5 des „Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts 1924“ erschienen. Beim Ausbleiben der Lieferung wollen die Bezieher sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestellanstalt wenden und erst, wenn Nachlieferung bzw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an den Verlag (Büro des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin-Charlottenburg 2) unter Mitteilung der bereits unternommenen Schritte schreiben.

Berichtigung.

Auf Seite 98 (Nr. 124) des Kirchlichen Amtsblatts muß es unter Nr. 5 statt „von Birkheim“ von B ü r c h e i m heißen.